

Reglement zur Benutzung des Messestands des AM Suisse für die Nachwuchsförderung in den AM Suisse-Berufen



Der AM Suisse verfügt über einen modularen Messestand. Dieser kann individuell mit Platten der Metallbau-, Landtechnik- oder Hufschmiedebranche ausgerüstet werden. Das Standmaterial und die Inhalte sind in Aarberg stationiert.

Vorgestellt werden die Berufe:

- Metallbauer/in (Fachrichtung Metallbau, Stahlbau, Schmiede)
- Metallbaukonstrukteur/in
- Metallbaupraktiker/in
- Landmaschinenmechaniker/in
- Baumaschinenmechaniker/in
- Motorgerätemechaniker/in
- Hufschmied/in

Ergänzt wird der Stand durch eine Theke, Präsentationsvitrinen und Ausstellungsblachen. Für die Nachwuchswerbung stehen zudem verschiedene Informationsmittel und Werbematerial zur Verfügung.

Verwendungszweck

Art. 1

Die Verwendung, resp. Bereitstellung des Messestandes richtet sich nach den folgenden Prioritäten:

Art. 1.1

Nationale Veranstaltungen

Nationale Veranstaltungen sind Veranstaltungen, deren Wirkung für die ganze Schweiz oder mindestens für eine ganze Sprachregion von Bedeutung ist. Bei diesen Veranstaltungen wird der Stand direkt vom AM Suisse koordiniert und betreut. Allenfalls auch in Absprache mit einer federführenden Region (Beispiel Tessin).

Art. 1.2

Regionale Veranstaltungen

Regionale Veranstaltungen sind Veranstaltungen, deren Wirkung in erster Linie für eine Region von Bedeutung ist. Der Messestand wird von regionalen Branchen- und Fachverbänden im Rahmen der Nachwuchswerbung an Berufsschauen eingesetzt. Wenn möglich sollten an Berufsschauen alle AM Suisse-Berufe präsentiert werden.

Planung, Auf- und Abbau erfolgen in der Regel durch Mitarbeiter des AM Suisse. Der regionale Branchen- und Fachverband stellt das nötige Hilfspersonal zur Verfügung.

Art. 1.3

Mitglieder des AM Suisse

Der Messestand sowie die Informations- und Werbemittel werden den Mitgliedern der AM Suisse für Hausmessen, Gewerbemessen oder weitere Verwendungszwecke zur Verfügung gestellt.

Reservation

Art. 2

Der Messestand kann ausschliesslich mit den dafür bestimmten Reservationsunterlagen bestellt werden. Der AM Suisse behält sich das Recht vor, den Verwendungszweck zu überprüfen. Bei mehreren Anlässen wird der Messestand gemäss den Prioritäten unter Punkt 1 zugeteilt. Reservationen sind spätestens vier Monate vor dem Anlass schriftlich im Sekretariat einzureichen. Die Reservation hat erst Gültigkeit, wenn sie durch den AM Suisse schriftlich bestätigt wurde. Voraussetzung für die Bestätigung der Reservation ist die Einreichung des Standplans sowie des Bestellformulars mit den gewünschten Standelementen sowie allfälligem Zubehör.

Organisation

Art. 3

Koordinationsstelle sowie Lagerort für den Messestand ist das Bildungszentrum des AM Suisse in Aarberg. Werbe- und Informationsmittel werden in Absprache mit dem Projektleiter individuell durch die Fachverbände erstellt und finanziert.

Art. 4

Finanzierung

Art. 4.1

Regionale Branchen- und Fachverbände

Die Kosten für den Auf- und Abbau der bestehenden sowie zugemieteten Standelemente plus Infrastruktur, die Planung und Koordination werden über den Berufsbildungsfonds finanziert.

Allgemeine Informations- und Werbemittel, welche durch den AM Suisse, durch den jeweiligen Fachverband, für die gesamtschweizerische Verwendung produziert wurden, werden kostenlos zur Verfügung gestellt. Zusätzliche, nach regionalen Bedürfnissen zu erstellende Werbe- und Informationsmittel (z. B. ergänzende Ausstellungselemente) sind durch die Antragssteller zu finanzieren.

Art. 4.2

Mitglieder des AM Suisse

Allfällige Transport- und Versicherungskosten sowie Kosten für die Auf- und Abbauhilfe durch den AM Suisse, werden nach Aufwand in Rechnung gestellt. Nachwuchswerbemittel werden nach Absprache kostenlos zur Verfügung gestellt.

Das Reglement, welches am 1. Januar 2008 in Kraft trat, wurde in Ergänzung zum Reglement über die Mitfinanzierung von Berufsmessen aus dem Berufsbildungsfonds des AM Suisse erstellt und am 15. Juli 2011 überarbeitet.

Zürich, 15. Juli 2011

Die Direktion